# Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bad Dürkheim

# Az.: 362-18/7 a Hei

Betr.: Neturschutz und Landschaftspflege; hier: Eintragung von Naturdenkmälern in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1
des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom
20. Januar 1938 (RGBl.I S. 36) und Art. 34 des 2. IStrafändG
vom 5. März 1970 (GVBl.S. 96) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und
des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom
16.9.1938 (RGBl.I S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als höhere Naturschutzbehörde
für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim folgendes
verordnet:

## \$ 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

8 5

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt und dergleichen.

Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitser oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

# 1 8 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichnenden Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

### 8 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 21 s und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

### 8 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsemtes Bad Dürkheim in Kraft.

Liste der Naturdenkmale im Landkreis Bad Dürkheim

fd.	Beseichaung, Annahl, Art, Hame des Katurdenkmals	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbesirk,	Wher die Lege des Mestischblatt 1:25 000, Jagen-Hunner, Flur-, Parzellen- nummer, Rigentümer	Lagobeseichaung nach festen Gelände- punkten (Himmels- richtung, Entfernung	Beseichnung der mitge- schütsten Ungebung sugelassene Mutsung u.a.
144	Tolsonriff	Grünstedt- Asselbeis	'Am Legenberg" Pl.Er. 1690 B.: Stadt Grünstadt	Sidl. Rand der Ge- wanne "Am Langenberg"	./.
3		. * 2.3			

Neustadt an der Watr., den 28.5.1973 Landratuemt Bad Dürkheim -untere Maturschutsbehörde-